

Allgemeine Geschäftsbedingungen BiPRO-Webservices Interlloyd Versicherungs-AG

Die Nutzung der BiPRO-Webservices setzt die Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.

Präambel

Der Geschäftspartner verfügt über eine Anbindung als Versicherungsvermittler an Interlloyd im Rahmen einer Courtage- bzw. Provisionszusage und nutzt ein lizenziertes/eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm oder einen sonstigen, technischen BiPRO-Client, den er selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten, externen Dienstleister betreiben lässt (im Folgenden zusammenfassend: „MVP“).

Der Geschäftspartner setzt dieses MVP unter anderem im elektronischen Datenaustausch mit Versicherern ein, insbesondere zur Verwaltung und Durchführung bestehender Versicherungsverträge der von dem Geschäftspartner betreuten Kunden, zur Abwicklung von Vertragsänderungen und zur Anbahnung und Vermittlung von Neugeschäft und der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Verarbeitung und Nutzung personen- und vertragsbezogener Daten von Versicherungsnehmern, versicherten Personen und potenziellen Kunden.

Um dem Geschäftspartner im Rahmen der Nutzung des MVP den Abruf von bzw. den Zugang zu Interlloyd-Informationen, -Funktionen oder -Prozessen zu erleichtern, stellt Interlloyd dem Geschäftspartner über einen sogenannten BiPRO-Server eine Reihe von digitalen Services (im Folgenden: „Webservices“) bereit, die der Geschäftspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen (im Folgenden: „Schnittstellen“) an sein MVP anbindet.

Die Webservices und die Schnittstellen basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen.

Interlloyd wird im Zuge der eigenen Digitalisierungsstrategie und im Rahmen der Weiterentwicklung der BiPRO-Datenmodelle schrittweise weitere Webservices bereitstellen und voraussichtlich auch einen bidirektionalen Datenaustausch über die BiPRO-Norm anbieten.

A Allgemeiner Teil der BiPRO-Nutzungsbedingungen

§ 1 Leistungen

Interlloyd als Serviceprovider und der Geschäftspartner als Service-Consumer sind verpflichtet, die im Allgemeinen Teil dieser Nutzungsbedingungen näher beschriebenen Leistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu erbringen.

BiPro Nutzungsbedingungen

§ 2 Spezifische Webservices

Welche spezifischen Webservices jeweils von Interlloyd bereitzustellen und von dem Geschäftspartner anzubinden sind, sind in den Bedingungen des Besonderen Teils geregelt. Die Bedingungen des Besonderen Teils gehen denjenigen des Allgemeinen Teils vor.

§ 3 Pflichten von Interlloyd

(1) Interlloyd stellt die im Besonderen Teil geregelten Webservices BiPRO-konform bereit.

(2) Soweit Interlloyd eigene, spezifische Erweiterungen von Webservices und Schnittstellen implementiert, überlässt Interlloyd – neben den Normen, Webservice- und Schema-Beschreibungen, welche seitens BiPRO e.V. zur Verfügung gestellt werden – dem Geschäftspartner für diese Erweiterungen initial und für jedes Update technische und fachliche Webservice-Dokumentationen.

(3) Interlloyd verpflichtet sich, dem Geschäftspartner bei anstehenden Änderungen an eigenen, spezifischen Webservice-Erweiterungen nach Absatz 2 die notwendigen Informationen und Dokumentationen rechtzeitig im Voraus zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern der Geschäftspartner eine bei Interlloyd bis dato nicht bekannte MVP-Standardsoftware bzw. einen eigen entwickelten BiPRO-Client anbinden möchte, stellt Interlloyd eine Testumgebung zum Zwecke der Integration zur Verfügung.

(5) Interlloyd benennt einen Ansprechpartner für Unterstützung und Rückfragen des Geschäftspartners.

§ 4 Pflichten des Geschäftspartners

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen über die Schnittstellen an sein MVP anzubinden, entsprechend der in den BiPRO-Normen festgelegten Daten- und Prozessmodelle und der dort definierten Verantwortlichkeiten.

(2) Der Geschäftspartner darf die über die Webservices zur Verfügung gestellten Daten (im Folgenden: „Interlloyd-Daten“) im Rahmen der MVP-Integration inhaltlich nicht verändern.

(3) Stellt Interlloyd fest, dass die Anbindung eines Interlloyd-Webservices an das MVP des Geschäftspartners nicht den Nutzungsbedingungen entspricht, wird der Geschäftspartner den vertragsgemäßen Zustand schnellstmöglich auf eigene Kosten herstellen.

(4) Die in § 3 und § 4 niedergelegten Pflichten der Vertragspartner lassen die Verantwortlichkeit des Geschäftspartners für die vertragsgemäße Anbindung der Webservices an sein MVP unberührt. Insbesondere begründen sie keine Verpflichtung von Interlloyd, das von dem Geschäftspartner für den Datenaustausch mit Interlloyd eingesetzte MVP oder die vom Geschäftspartner eingesetzten Schnittstellen auf deren Fehlerfreiheit hin zu überprüfen.

§ 5 Einschaltung externer IT-Dienstleister

(1) Sofern der Geschäftspartner zur Nutzung von Interlloyd BiPRO-Webservices einen externen Identity-Provider (zur Abwicklung der Authentifizierung) oder einen externen Dienstleister (z.B. zur Speicherung und Verwaltung der abgerufenen Daten und Dokumente) zwischen sein MVP und den Service-Provider Interlloyd schaltet, teilt er dies Interlloyd schriftlich mit.

(2) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters weist Interlloyd den Geschäftspartner als Auftraggeber der Dienstleistung auf seine Verantwortung hin, eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) mit dem externen Dienstleister gemäß § 28 DSGVO abzuschließen und die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Diese AVV ist bei berechtigtem Interesse Interlloyd auf erste Anforderung vorzulegen.

(3) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters stellt der Geschäftspartner sicher, dass die Transportwege zwischen seinem Dienstleister und ihm dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

(4) Sollte der externe Identity-Provider des Geschäftspartners von diesem damit beauftragt sein, direkt auf Interlloyd zuzugehen und die Authentifizierung gemäß Einzelvertrag Systemzugang und -nutzung im Auftrag des Geschäftspartners anzufordern, verpflichtet sich der Geschäftspartner, Interlloyd diese Befugnis des Identity-Providers vorab schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Authentifizierung, Autorisierung

(1) Für die Nutzung von Webservices von Versicherern setzen die BiPRO Normen in der Regel die Authentifizierung des Geschäftspartners mit Hilfe des von ihm eingesetzten MVP voraus, wobei die Authentifizierung auch an Dritte (Identity Provider), die den Anforderungen von Interlloyd genügen, ausgelagert sein kann (Beispiel: TGIC).

(2) Interlloyd stellt dem Geschäftspartner mindestens ein BiPRO-konformes Verfahren zur Authentifizierung bereit.

(3) Einzelheiten zu Authentifizierung und Autorisierung sind im Besonderen Teil dieser Nutzungsbedingungen (I. „BiPRO Systemzugang und -nutzung“) nach den aktuell gültigen und von Interlloyd implementierten BiPRO-Normen (z.B. 260/410), welcher der Erbringung aller Interlloyd-Webservices zugrunde liegt.

§ 7 Nutzungsrechte des Geschäftspartners

(1) Interlloyd räumt dem Geschäftspartner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, die Interlloyd-Webservices nebst der Interlloydspezifischen Dokumentationen (im Folgenden zusammenfassend: „Interlloyd-Leistungen“) nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken zu nutzen.

(2) Der Geschäftspartner darf die Interlloyd-Leistungen Dritten nur zur Erreichung des in der Präambel niedergelegten Zwecks und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich machen. Dasselbe gilt für Leistungen, die der Geschäftspartner auf der Grundlage der Interlloyd-Leistungen Dritten gegenüber erbringt. Im Übrigen hat der Geschäftspartner die Interlloyd-Leistungen sowie die von dem Geschäftspartner auf deren Grundlage erbrachten Leistungen vor jeglichem unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

BiPro Nutzungsbedingungen

(3) Interlloyd kann das Nutzungsrecht für einzelne Funktionen der Webservices jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder aussetzen.

(4) Die Rechtseineräumung im Sinne von § 7 erfolgt unentgeltlich.

(5) Das Nutzungsrecht an den Webservices endet gemäß den Bedingungen in § 14.

§ 8 Datennutzung durch den Geschäftspartner

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die von ihm bzw. seinem MVP abgerufenen BiPRO-Daten und Dokumente im eigenen Unternehmen im Rahmen der Aufgabenverteilung nur an dafür berechnigte Mitarbeiter oder Untervermittler weiterzuleiten, nicht zuletzt nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

(2) Dies gilt insbesondere – soweit vorhanden – für die Zugriffe selbständiger Untervermittler des Geschäftspartners auf die vorgenannten Daten und Dokumente. Hier geht Interlloyd davon aus, dass der Geschäftspartner durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. Bestandsabgrenzung) den differenzierten Zugriff auf die abgerufenen Daten und Dokumente gewährleistet.

(3) Bei Hinweisen auf Verstößen gegen die Präambel im Rahmen der Nutzung der abgerufenen Daten (Vertraulichkeit, Integrität etc.) gilt § 9 Absatz 2.

§ 9 Überprüfung und Beendigung der Datennutzung durch Interlloyd

(1) Interlloyd speichert alle vom MVP des Geschäftspartners durchgeführten Webservice-Abrufe, u.a. Datum und Uhrzeit, das zugehörige STS (Security Token Service), den zugehörigen Service Consumer und die vorgenommenen Datenlieferungen (z.B. XML-Files und PDF-Anhänge). Interlloyd ist berechnigt, die technischen Protokolle der gespeicherten Daten zur Durchsetzung eigener Ansprüche gegen den Geschäftspartner oder gegen Dritte, zur Abwehr von Ansprüchen des Geschäftspartners oder Dritter oder auf behördliche, aufsichtsrechtliche oder gerichtliche Anforderung zu verwenden bzw. herauszugeben (siehe weitere Regelungen in § 12 Absätze 7 – 9 dieses Vertrages).

(2) Hat Interlloyd – anlassbezogen oder aufgrund einer Stichprobenkontrolle – belastbare Hinweise darauf, dass ein Abruf der BiPRO Webservices durch Unberechnigte (Personen oder Systeme) erfolgt, bzw. die bereit gestellten vertrags- und personenbezogenen Daten von Unberechnigten gelesen oder verändert werden, bzw. die bereit gestellten Daten zwar von Berechnigten abgerufen, aber ohne die entsprechenden Einwilligungen der Betroffenen (Versicherungsnehmer und versicherte Personen) an unberechnigte Dritte weitergegeben werden, bzw. die bereit gestellten Daten zwar von Berechnigten abgerufen, aber inhaltlich verändert werden, ist Interlloyd berechnigt, die Nutzung sowie die Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu beenden und im eigenen Ermessen die zuständigen Behörden zu informieren.

Interlloyd behält sich vor, bei festgestellten Verstößen den Geschäftspartner oder von ihm mit der Durchführung der BiPRO Webservices oder mit der Verwaltung der abgerufenen bzw. übermittelten Daten beauftragte Dritte auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Interlloyd zur Prüfung und Verifizierung der oben genannten Hinweise die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

BiPro Nutzungsbedingungen

§ 10 Haftung der Vertragspartner; Freistellungen

(1) Interlloyd haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für nutzungstypische und vorhersehbare Schäden, die auf der Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Zwecks dieser Nutzungsbedingungen gefährdet ist.

(2) Der Geschäftspartner stellt Interlloyd von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen. Darüber hinaus stellt der Geschäftspartner Interlloyd von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht BiPRO-konformen Lauffähigkeit des von dem Geschäftspartner eingesetzten MVP beruhen, es sei denn, dass die unzureichende Lauffähigkeit durch einen produktionsverhindernden Programmfehler eines Interlloyd-Webservices verursacht wird.

(3) Soweit sich aus vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gewährleistung

Tritt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines Interlloyd-Webservices ein Programmfehler auf, wird der Geschäftspartner diesen an Interlloyd unverzüglich und unter Angabe der für die Fehleranalyse und -beseitigung zweckdienlichen Informationen in Textform melden. Interlloyd wird den Geschäftspartner, soweit erforderlich, im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehleranalyse unterstützen.

§ 12 Verantwortlichkeiten

(1) Interlloyd und der Geschäftspartner sind sich darüber einig, dass die Übermittlung personen- und vertragsbezogener Daten über die BiPRO Schnittstelle im Rahmen des Artikel 6 Abs. 1b DSGVO und damit zwischen zwei verantwortlichen Stellen im Sinne des Datenschutzes erfolgt.

(2) Aufgrund der in den BiPRO Normen festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen, wird mit dem bestehenden Abrufverfahren die bisherige Praxis einer uneinheitlichen Übermittlung (per E-Mail, eInfoGP, Telefon) durch ein sichereres Übermittlungsverfahren ergänzt bzw. in Teilen ersetzt. Zudem werden die jeweils abgerufenen Webservices und die dort enthaltenen Dokumente festgelegt.

(3) Das Abrufverfahren dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a. Kundenbetreuung
- b. Vertragsverwaltung einschl. Schaden-/Leistungsbearbeitung
- c. Abrechnung
- d. Akquise / Neugeschäft
- e. Auskünfte zu Verträgen und Versicherungsnehmern/ versicherten Personen
- f. Bestandsdatensynchronisierung

(4) Die Übermittlung erfolgt ausschließlich an den Geschäftspartner. Der Geschäftspartner sichert zu, keine Dritten im Rahmen des Abrufverfahrens zu beteiligen. Eventuelle Auftragnehmer des Geschäftspartners im

BiPro Nutzungsbedingungen

Sinne des §28 DSGVO bleiben dabei außer Betracht. Deren Einbeziehung in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Geschäftspartners.

(5) Im Rahmen des Abrufverfahrens werden Kunden- und Interessentendaten sowie – soweit für den Abruf erforderlich – Geschäftspartner-Daten übermittelt. Folgende Datenkategorien können im Rahmen der Übermittlung (einzelfallabhängig bzw. im Rahmen der konkret definierten Webservices) betroffen sein:

- a. Stammdaten (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- b. Vertragsdaten
- c. Gesundheitsdaten, sofern diese dem Versicherungsschein zu Grunde gelegt werden (z.B. Ausschlussklausel)
- d. Schaden-/Leistungsdaten
- e. Inkassodaten zu bestehenden Verträgen (Bankverbindungen, offene Beträge, Lastschriftrückläufer etc.) Tatsächliche Gesundheitsdaten (Diagnosen) werden über die Interlloyd Webservices nicht übermittelt.

(6) Die getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen des Abrufverfahrens entsprechen den in den BiPRO Normen 260, 410 und 430.0 beschriebenen Maßnahmen.

(7) Interlloyd führt – über die automatische Speicherung der Abrufe in § 9 Absatz 1 dieser Nutzungsbedingungen hinaus – stichprobenartige Überprüfungen der einzelnen Abrufe durch und protokolliert die Ergebnisse, zur Überwachung und Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Datenkommunikation.

Die Anzahl dieser Stichproben liegt im ausschließlichen Ermessen von Interlloyd.

Für den Fall einer anlassbezogenen Überprüfung können weitere Merkmale protokolliert werden. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Erhebung und Speicherung der Protokolldaten der in seinem Einflussbereich am Abrufverfahren teilnehmenden Personen zulässig ist. Interlloyd löscht die Protokolle ihrer Stichprobenprüfungen jeweils nach einem Jahr.

(8) Interlloyd ist als Service-Provider berechtigt, die Webserviceaktivitäten der Service-Consumer zum Zweck der Optimierung der Services und der Nutzung auszuwerten.

(9) Zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle und zur Beantwortung von Auskunftersuchen von Betroffenen, von Ermittlungsbehörden und sonstigen Behörden ist Interlloyd als Service-Provider berechtigt, die Webserviceaktivitäten der Nutzer des Service-Consumers in sog. Logdateien zu speichern (Logging) und diese Daten an die anfragenden Stellen herauszugeben.

Der Geschäftspartner ist als Service-Consumer verpflichtet, die Webserviceaktivitäten der von ihm eingesetzten oder beauftragten Nutzer zu speichern (Logging) und diese Daten dem Service-Provider im Rahmen der vorgenannten Auskunftersuchen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Interlloyd und der Geschäftspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Daten- und Geheimnisschutz einzuhalten. Dies umfasst – soweit diese jeweils anwendbar sind – u.a. die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Interlloyd.

(2) Interlloyd und der Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des jeweils anderen, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu

BiPro Nutzungsbedingungen

behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zwecks dieser Bedingungen geboten – weder aufzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit Interlloyd oder der Geschäftspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden Vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der jeweils andere ist hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Zugänglichmachung rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.

(3) Interlloyd und der Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten.

Zu diesen Personen gehören auch von dem Geschäftspartner ggfs. eingesetzte selbständige Untervermittler. Diese Verpflichtung haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Verpflichtungen dieses Paragraphen bleiben auch nach Beendigung der Nutzung bestehen.

§ 14 Laufzeit und Beendigung

(1) Die Bereitstellung der jeweils verfügbaren Webservice und deren Nutzung beginnt in der Regel 14 Tage nach Eingang des vollständig ausgefüllten unterschriebenen Anmeldeformulars und abgeschlossener positiver Prüfung bei der Interlloyd und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Nutzung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beendet werden. Dazu genügt eine Mitteilung in Textform. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Über die im Absatz 2 festgelegte Bestimmung hinaus endet die Nutzung automatisch mit der wirksamen Beendigung der zwischen Interlloyd und dem Geschäftspartner bestehenden Courtage- bzw. Provisionszusage sowie einer im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen an Interlloyd oder an eine andere Interlloyd Gesellschaft in Deutschland ggfs. bestehenden Kooperations- oder Vertriebsvereinbarung.

Satz 1 gilt nicht, sofern der Geschäftspartner zum Zeitpunkt der Beendigung der Courtage-Provisionszusage als Versicherungsmakler (§§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG) im Vermittlerregister registriert ist und solange er von seinen Kunden auch weiterhin mit der Betreuung ihrer Verträge beauftragt ist.

(4) Interlloyd ist berechtigt, die Zugänge des Geschäftspartners zu den Interlloyd-Webservices zum Beendigungszeitpunkt der Nutzung zu sperren.

§ 15 Änderung der Nutzungsbedingungen

- (1) Interlloyd ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen bei Gesetzesänderungen sowie Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechungen dies erfordern in zumutbarer Weise anzupassen. Interlloyd informiert den Nutzer über erforderliche Änderungen in den Nutzungsbedingungen 4 Wochen vor deren Inkrafttreten. Die Zustimmung des Nutzers zu den geänderten Nutzungsbedingungen gilt als erteilt, wenn der Nutzer den Änderungen nicht vor deren Wirksamwerden widersprochen hat. Der Widerspruch kann formlos erfolgen. Interlloyd wird in der Information über die Änderungen auf die

BiPro Nutzungsbedingungen

Möglichkeiten des Widerspruchs, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen.

- (2) Sollte der Nutzer den geänderten Nutzungsbedingungen widersprechen, kann er die BiPRO-Webservices nicht weiter nutzen und sein Zugang wird gesperrt.

(2) Interlloyd ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise auf andere mit ihr verbundene (§ 15 AktG) Gesellschaften des Interlloyd Konzerns zu übertragen. In diesem Falle informiert Interlloyd alle von der Übertragung betroffenen Partner gemäß Absatz (1).

§ 16 Sonstige Bedingungen

(1) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus diesen Nutzungsrechten fließenden Rechte, sofern diese Nutzungsbedingungen außerhalb Deutschlands vollzogen werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Nutzungsbedingungen.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

B Besonderer Teil der BiPRO-Nutzungsbedingungen

I. BiPRO Systemzugang und -nutzung

Präambel

Im Allgemeinen Teil dieser Nutzungsbedingungen ist geregelt, dass Interlloyd dem Geschäftspartner eine Reihe von BiPRO-konformen Webservices und Schnittstellen bereitstellt, die der Geschäftspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen an sein MVP anbindet.

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 410 zum sog. Security Token Service sind in diesem Besonderen Teil „BiPRO- Systemzugang und -nutzung“ die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Interlloyd und dem Geschäftspartner im Rahmen der Authentifizierung des Geschäftspartners als Service-Consumer durch Interlloyd als Service-Provider, Autorisierung des BiPRO-Consumers für die Nutzung der einzelnen Webservices von Interlloyd, geregelt.

Ist der Geschäftspartner als Versicherungsvertreter gem. §§ 84 ff. / 92 HGB und § 59 Abs. 2 VVG im Vermittlerregister registriert, kann er einzelne Webservices nur unter der Voraussetzung einer aktiven Provisionszusage von Interlloyd nutzen.

In diesem Besonderen Teil „BiPRO-Systemzugang und -nutzung“ werden darüber hinaus angemessene, der BiPRO-Norm 260 entsprechende Sicherheitsmechanismen festgelegt, die der Absicherung der Internet-basierten Datenkommunikation zwischen Interlloyd (Service-Provider) und dem Geschäftspartner (Service-Consumer) zum Schutz der personen- und vertragsbezogenen Daten von Versicherungsnehmern und versicherten Personen dienen, insbesondere durch die Sicherstellung der Vertraulichkeit: Daten dürfen bei Übertragung nur von Berechtigten gelesen werden, Integrität: Daten dürfen bei der Übertragung nicht unbemerkt durch Unberechtigte verändert werden, Authentizität: Daten und Services dürfen nur berechtigten

BiPro Nutzungsbedingungen

Personen und Systemen zur Verfügung gestellt werden, Verbindlichkeit: Die Datenübertragung stellt die Autorenschaft des Erbringers des WebServices und den Nachweis der durchgeführten Aktionen sicher.

§ 16 Security Token Service

(1) Zur Authentifizierung der Geschäftspartner in Ihrer Rolle als Service-Consumer der BiPRO-Webservices, ist Interlloyd als Service-Provider verpflichtet, entsprechend der BiPRO Norm 260 im Release 2.5.0 (und später Normenreihe 260.x im BiPRO Release 2.6.0) mindestens einen eigenständigen Security Token Service (STS) anzubieten.

(2) Aktuell sieht Interlloyd für den Geschäftspartner die Standard-Authentifizierungsart „Benutzerkennung und Passwort“ vor.

(3) Interlloyd ist unter Beachtung von Absatz 1 berechtigt, eine der in Absatz 2 genannten Authentifizierungsarten abzuschalten, z.B. aus technischen oder organisatorischen Gründen. In diesem Falle informiert Interlloyd die Service Consumer rechtzeitig vorher in Textform.

(4) Interlloyd ist darüber hinaus berechtigt, zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Identitätsprüfung eine sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung (Kombination zweier verschiedener Komponenten) zu implementieren. In diesem Falle informiert Interlloyd die Service Consumer rechtzeitig vorher in Textform.

§ 17 Authentifizierung

(1) Initiale Authentifizierung durch Interlloyd

Interlloyd prüft die Berechtigung des Geschäftspartners und der von ihm als Nutzer benannten Personen sowie der Systeme zur Nutzung der eigenen BiPRO-Webservices.

(2) Laufende Authentifizierung durch Interlloyd.

Der Security Token Service (STS) von Interlloyd prüft die Anforderung des Geschäftspartner-MVP gegen die bei Interlloyd hinterlegten Daten (u.a. Benutzername, Passwort, GP-Nummer, aktive Courtage- / Provisionszusage, BiPRO-Rolle) und erstellt – sofern der STS die Authentizität feststellt – Security Context Token (SCT) zur Nutzung der einzelnen fachlichen BiPRO-Services.

§ 18 Autorisierung

(1) Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung nach § 17 räumt Interlloyd als Service-Provider dem Geschäftspartner als Service-Consumer die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung).

(2) Interlloyd prüft bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Service Consumer gehören, und ob der Service Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen.

BiPro Nutzungsbedingungen

II. Maklerpost

Präambel

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 430 sind in diesem Besonderen Teil Maklerpost die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Interlloyd und dem Geschäftspartner im Rahmen der automatisierten Übermittlung elektronischer Dokumente und Daten zu bei Interlloyd angebahnten oder bestehenden Versicherungsverträgen geregelt.

§ 19 Pflichten von Interlloyd

(1) Interlloyd stellt dem Geschäftspartner hinsichtlich der bei Interlloyd bestehenden oder angebahnten Versicherungsverträge, zu denen der Geschäftspartner mit der Betreuung des Versicherungsvertrages und des Kunden beauftragt ist und die Rolle „Bestandsbetreuer“ innehat, alle im Rahmen der BiPRO-Norm 430 verfügbaren und für den Bestandsbetreuer vorgesehenen Dokumente und Daten (Maklerpost) im Wege automatisierter elektronischer Lieferungen werktäglich nach Erzeugung der Dokumente zur Verfügung.

(2) Interlloyd stellt dem Geschäftspartner bei jedem Aufruf dieses Webservices und nach erfolgreicher Authentifizierung eine Liste verfügbarer Datenlieferungen (Maklerpost) zur Verfügung. Die Maklerpost beinhaltet insbesondere Vermittlerkopien zu Versicherungsvertragsdokumenten aus den Bestandsführenden Systemen von

Interlloyd, z.B.:

- Nachfragen zum Antrag
- Policen
- Vertragsänderungen, Änderungsvorschläge
- Dynamiknachträge
- Überschussmitteilungen
- Kündigungseingangsbestätigungen.

(3) Interlloyd stellt die elektronischen Dokumente und Daten im Rahmen dieses Webservices 90 Tage nach Erzeugung zur elektronischen Abholung zur Verfügung. Interlloyd weist ergänzend darauf hin, dass elektronische Dokumente und Daten, die im Rahmen dieses Webservices bereitgestellt werden, dem Geschäftspartner im Regelfall nicht parallel über andere elektronische Formate (z.B. über Interlloyd Extranet) zur Verfügung gestellt werden bzw. werden können.

(4) Die Verantwortlichkeit von Interlloyd für die Datenbereitstellung endet am Übergabepunkt zur Schnittstelle von dem Geschäftspartner.

§ 20 Pflichten von Geschäftspartner

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten elektronischen Dokumente und Daten mindestens wöchentlich und gemäß der BiPRO-Norm 430 in jeweils gültiger Fassung über seine Schnittstelle abzuholen.

(2) Der Zugang der Dokumente und Daten bei dem Geschäftspartner ist dann bewirkt, wenn der Geschäftspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist. Sofern der Geschäftspartner zur Abholung von BiPRO-Dokumenten/-Daten einen externen

BiPro Nutzungsbedingungen

Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang bei dem Geschäftspartner dann als bewirkt, wenn der Dienstleister die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist.

(3) Sofern der Geschäftspartner sein MVP durch ein anderes MVP ersetzt, bleibt er für die BiPRO-konforme Abholung der von Interlloyd bereitgestellten Dokumente/Daten innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, selbst verantwortlich.

(4) Schaltet der Geschäftspartner sein MVP ohne Ersatz ab bzw. will der Geschäftspartner über sein MVP keine BiPRO Webservices mehr abholen, informiert er Interlloyd frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Abschaltung in Textform.

Unterbleibt die frühzeitige Information an Interlloyd, übernimmt Interlloyd keine Verantwortung für die Nachlieferung nicht abgeholter Dokumente /Daten.

(5) In Bezug auf die von Interlloyd im Rahmen dieses Webservice bereitgestellten Daten ist der Geschäftspartner ab dem Zeitpunkt der Übergabe an seine Schnittstelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner in Bezug auf die weitere Datenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür zu sorgen hat, dass personen- und vertragsbezogene Daten nur an dazu Berechtigte übermittelt werden dürfen. Dies gilt namentlich für von dem Geschäftspartner eingesetzte selbständige Untervermittler (Stichwort Bestandsabgrenzung) oder Maklerpools oder Service-Dienstleister (Stichwort Kundeneinwilligung).

§ 21 Kosten, Vergütung

(1) Die unter § 19 und § 20 geregelten Pflichten stehen zueinander in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und werden für den jeweils anderen kostenfrei erbracht. Interlloyd und der Geschäftspartner tragen die in ihrem jeweiligen Bereich entstehenden Aufwände selbst.

(2) Darüber hinaus schulden Interlloyd und der Geschäftspartner einander keine wie auch immer gearteten Vergütungen.

Anlage zum Besonderen Teil I. BiPRO Systemzugang und-nutzung: Prozessbeschreibung Authentifizierung und Autorisierung

Authentifizierung

1) Initiale Authentifizierung durch Interlloyd

- (a) Der Geschäftspartner beantragt bei Interlloyd in Textform die technische Bereitstellung der vertraglich vereinbarten BiPRO Webservices. Hierbei teilt der Geschäftspartner Interlloyd mit, welche Software-Anwendung(en) er zum Abruf der BiPRO Webservices einsetzen wird und welche Personen bzw. Systeme in seinem Hause zum Abruf der Webservices berechtigt sein sollen.
- (b) Interlloyd prüft die Berechtigung des Geschäftspartners und der von ihm benannten Personen und Systeme zur Nutzung der eigenen BiPRO Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner und ggfs. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung (z.B. selbständige Untervermittler beim Geschäftspartner, mehrere Vergütungsbeteiligten-Nummern mit eigenen Teil-Beständen).

BiPro Nutzungsbedingungen

- (c) Interlloyd richtet für den Geschäftspartner ein eigenes, nur für die BiPRO Webservices gültiges Benutzerkonto ein, das unter der des Geschäftspartners geführt wird.
- (d) Interlloyd teilt dem Geschäftspartner im Rahmen der Standard-Authentifizierung nach § 1 Absatz 2 den Benutzernamen und ein initiales Passwort mit.
- (e) Der Geschäftspartner hinterlegt den Benutzernamen und das Passwort für den Service-Provider Interlloyd in seinem MVP.

2) Laufende Authentifizierung durch Interlloyd

- (a) Um sich beim Service-Provider Interlloyd zu authentifizieren, ruft das MVP des Geschäftspartners den Security Token Service (STS) von Interlloyd über eine gesicherte Internet-Verbindung (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auf und fordert im Rahmen der Standard-Authentifizierung mittels Benutzername und Passwort ein Security Context Token (SCT) an.
- (b) Der STS von Interlloyd prüft die Anforderung des Geschäftspartner-MVP gegen die bei Interlloyd hinterlegten Daten (u.a. Benutzername, Passwort, GPNummer, aktive Courtage-/Provisionszusage, BiPRO-Rolle) und erstellt – sofern der STS die Authentizität feststellt – ein SCT zur Nutzung der einzelnen fachlichen BiPRO-Services. Der STS liefert das neu erstellte SCT an das MVP des Geschäftspartners über eine gesicherte Internet-Verbindung zurück.
- (c) Interlloyd speichert das positive Ergebnis der Authentifizierung und die Zuordnung des SCT zu dem Benutzerkonto des Geschäftspartners.
- (d) Sobald das SCT abgelaufen ist, muss der Service-Consumer bzw. sein MVP ein neues SCT beim STS von Interlloyd anfordern.
Wenn die Authentifizierung oder die Autorisierung nicht gelingt, gibt der STS von Interlloyd eine Fehlermeldung aus, die er an das MVP des Geschäftspartners zurückliefert.

Autorisierung

1. Im Falle einer erfolgreichen Authentifizierung nach § 2 räumt der Service-Provider Interlloyd dem Geschäftspartner als Service-Consumer die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung). Die Einräumung geschieht zum einen im Wege der technischen Bereitstellung der vereinbarten BiPRO-Webservices durch den BiPRO-Server von Interlloyd, und zum anderen dadurch, dass das MVP des Geschäftspartners mit dem neu erstellten SCT den gewünschten BiPRO-Webservice aufruft.
2. Interlloyd und der Geschäftspartner sind verpflichtet, die gesamte Datenkommunikation im Rahmen der BiPRO-Webservices „transportverschlüsselt“ (über HTTPS bzw. TLS, Transport Layer Security) auszuführen und dabei nur solche Anwendungen einzusetzen, die eine verschlüsselte Übermittlung vertrags- und personenbezogener Daten sicherstellen.
3. Interlloyd prüft bei jedem Abruf die fachliche Berechtigung des abrufenden MVP, insbesondere, ob die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten und Dokumente zum Vertragsbestand des abrufenden Service Consumer gehören, und ob der Service Consumer berechtigt ist, Dokumente eines bestimmten Dokumententyps abzurufen.